

BEBAUUNGSPLAN NR. 136/TEIL D "ENTWICKLUNGSBEREICH DESSAU-KOCHSTEDT" UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT BEGRÜNDUNG



STADT DESSAU

DEZERNAT VI - STADTPLANUNGSAMT - BAUVERWALTUNGSAMT
WÖRLITZER PLATZ 2 / ZERBSTER STR. 4 · 06844 DESSAU

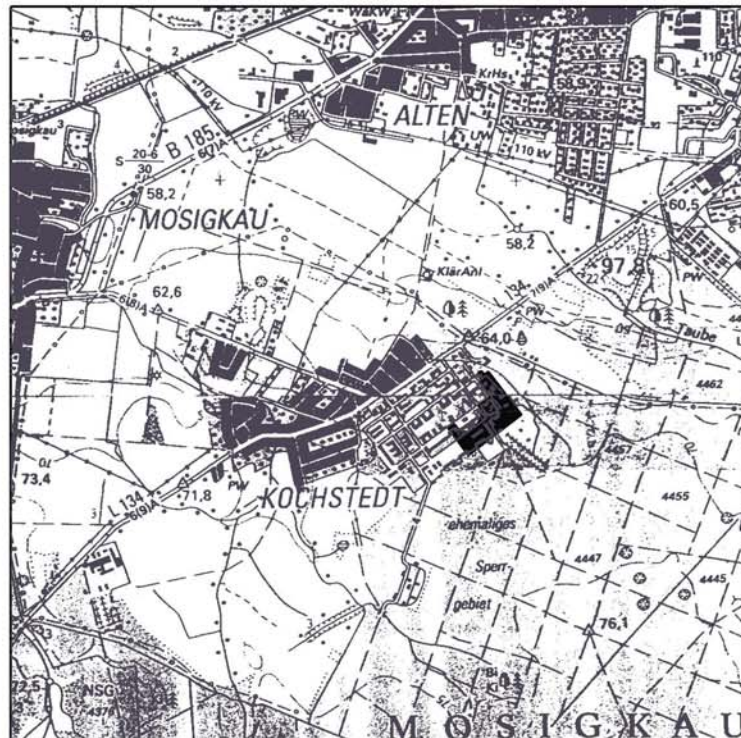
ENTWICKLUNGSTRÄGER:



BauGrund

BAUGRUND

DEUTSCHE BAU - UND GRUNDSTÜCKS-AG
NICOLAISTRASSE 9-11 · 12247 BERLIN



ÜBERSICHTSPLAN
M. 1 : 50 000

GEN.- Nr.: LVD 2/268/97

SATZUNG
24. Februar 2006

DIPL. - ING. MICHAEL KOCH
ARCHITEKT ARCHIT. BDB
STADTEBAU - ASSESSOR
KÖNIGSTRASSE 52
3 0 1 7 5 HANNOVER
FON 0511 / 23 555 660 FAX 0511 / 23 555 661
INTERNET www.arch-stadt.de
E - MAIL mail@arch-stadt.de



ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

INHALT

1	Ziele und Zwecke des Bebauungsplans sowie Erforderlichkeit der Planaufstellung	3
1.1	Vorbemerkungen	3
1.2	Planungserfordernis	4
2	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	7
3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/ Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	8
4	Städtebauliche Rahmenbedingungen	10
4.1	Lage im Stadtraum	10
4.2	Infrastruktur	10
4.3	Verkehr	10
4.4	Baubestand im Plangebiet	11
4.5	Natur und Landschaft	11
4.6	Altlasten, Kampfmittel	15
4.7	Stadttechnik	15
4.8	Denkmalschutz	15
5	Städtebauliche Ziele und Festsetzungen	16
5.1	Grundkonzept	16
5.2	Art der Nutzung	16
5.3	Maß der Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	17
5.4	Verkehrerschließung	17
5.5	Grünordnungsplanung /Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	19
	5.5.1 Grünordnerische Konzeption	20
	5.5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	21
5.6	Ver- und Entsorgung	23
5.7	Örtliche Bauvorschrift	24
6	Maßnahmen zur Planverwirklichung	27
7	Änderungen nach den Auslegungen	28
8	Flächenbilanz	28

1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplans sowie Erforderlichkeit der Planaufstellung

1.1 Vorbemerkungen

Bedingt durch die Lage im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ und Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“ kann Dessau seinen Baulandbedarf fast nur noch im Innenbereich realisieren. Hierfür bieten sich seit und nach 1990 großflächig brachgefallene Industrie- und Konversionsflächen an.

In Dessau steht die Umnutzung einer im Ortsteil Kochstedt gelegenen Militärkaserne im Vordergrund der Konversionsbemühungen. Mit dem Ziel der Errichtung eines neuen Wohngebietes zur Entlastung des Dessauer Wohnungsmarktes plant die Stadt Dessau seit 1993 die Umnutzung des Areals mit dem Instrumentarium einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Damit hat sie sich den nachhaltigen Einfluss auf die Planung und Durchführung des Projektes gesichert.

Diese Entwicklungsmaßnahme und die ihr innewohnende Bauleitplanung Nr. 136 „Entwicklungsbereich Dessau Kochstedt“ sind eng mit folgenden städtischen Zielen verbunden:

- die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke im Außenbereich schrittweise zu reduzieren,
- das Prinzip Innen- vor Außenentwicklung konsequent zu verwirklichen,
- der Wiedernutzung inner- und randstädtischer Brachen und Konversionsflächen den Vorzug vor der Ansiedlung auf der „Grünen Wiese“ zu geben,
- die Bestandsnutzung zu fördern und gleichzeitig die Zahl leerstehender Gebäude zu reduzieren,
- die Grün- und Erholungsflächen qualitativ aufzuwerten,
- die Freiflächen und Biotope auf Dauer zu schützen und dabei die Belange des Klimaschutzes noch mehr als bisher zu berücksichtigen und
- die bauliche Inanspruchnahme hochwertiger Böden zu vermeiden und eine weitere Bodenversiegelung zu minimieren.

Die städtebauliche Neuordnung des ehemaligen Kasernengeländes in Kochstedt zählt somit zu den wesentlichen Maßnahmen der städtebaulichen Innenentwicklung der Stadt Dessau. Die Reaktivierung dieser Fläche als „Waldsiedlung Kochstedt“ ist Teil einer bestandsorientierten und ressourcensparenden Strategie der Stadtentwicklung. Die Wiedernutzung von Bauland im Bestand sowie der dadurch angestrebte sparsame Umgang mit Grund und Boden leisten somit einen wichtigen Beitrag für eine haushälterische Bodenpolitik und eine an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Stadtentwicklung. Die mit diesem Bebauungsplan angestrebte Entwicklung entspricht in einem besonderen Maß der Nachhaltigkeitsstrategie, mit nicht regenerierbaren Ressourcen möglichst sparsam umzugehen.

Erste Voruntersuchungen zu den finanziellen und baulichen Möglichkeiten im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme begannen bereits im Oktober 1993. Es folgten Gutachten zu Altlasten, Baupotentialen und zur Freiraumkonzeption. 1994 wurde ein städtebaulicher Rah-

menplan erstellt, der 1998 mit der Rahmenplanung „Waldsiedlung 2000+“ fortgeschrieben wurde.

Seit 1996 wurde die Entwicklungsmaßnahme durch die verbindliche Bauleitplanung unteretzt. Basis dafür ist der § 166 BauGB, nach dem die Gemeinde für ein von der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme betroffenes Gebiet ohne Verzug Bebauungspläne aufzustellen hat. Dem ist die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs als Entwicklungssatzung nach § 165 Abs. 6, 7 und 8 BauGB durch die Stadt Dessau vorausgegangen.

Nachdem zunächst ein Bebauungsplanvorentwurf (Nr. 136) mit einer Konzeption für den gesamten Entwicklungsbereich erstellt wurde, wurden in der Folge mehrere Teilbebauungsplanverfahren vorangetrieben. So hat bislang der Bebauungsplan Nr. 136 A Rechtskraft erlangt, die Bebauungspläne Nr. 136 A1 und A2, B, C und D befinden sich in der Aufstellung. Parallel dazu wurde ein Grünordnungsplan (GOP) für den gesamten Entwicklungsbereich erstellt. Damit ist sichergestellt, dass die planerischen Zielsetzungen für das Kasernengelände auf einer gemeinsamen Grundlage basieren und nun durch die Aufteilung und die damit verbundene höhere Plansicherheit, die bessere Anpassbarkeit an veränderte Marktbedingungen sowie die zeitliche Staffelung entsprechend der Entwicklung verschiedener Bauabschnitte präzisiert werden.

1.2 Planungserfordernis

Die städtebauliche Erforderlichkeit der Bebauungsplanung ist aufgrund der Lage des Plangebiets im Entwicklungsbereich „Kasernengelände Dessau Kochstedt“ und dem damit verbundenen konkretisierten Beschleunigungsgebot städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen gegeben, wonach ohne Verzug Klarheit über die bauliche und sonstige Nutzung geschaffen werden soll (§ 166 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Ziele und Zwecke der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gemäß § 166 Abs. 2 BauGB umgesetzt. Weiterhin werden die Entwicklungsziele des Rahmenplanes 1998, Waldsiedlung 2000+ als inhaltliche Orientierung berücksichtigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Realisierung der folgenden Ziele und Zwecke angestrebt:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 D soll der Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Entstehung eines Wohngebietes, der dazu erforderlichen Erschließung sowie für die Freiraumgestaltung dienen.

Zur Vermeidung der Abwanderung der bauwilligen Bevölkerung aus der Stadt Dessau sowie aus Gründen der Flächenvorsorge für potenzielle Zuzüge nach Dessau soll die Bereitstellung eines ausreichenden und erschwinglichen Baulandangebotes, orientierend an den eingangs erwähnten Nachhaltigkeitsgrundsätzen erfolgen. Die weitere bauleitplanerische Entwicklung der Waldsiedlung Dessau - Kochstedt leistet in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zur Konzentration der Wohnbevölkerung auf städtische Siedlungsschwerpunkte und schafft wesentliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Stärkung der oberzentralen Funktion der Stadt Dessau.

Grundlage des Bebauungsplanes sind umfassende Voruntersuchungen zur Entwicklungsmaßnahme, die Rahmenplanung aus dem Jahr 1994 und deren Fortschreibung unter dem Titel „Waldsiedlung 2000+“ in 1998. Aus dem so ermittelten Bedarfsspektrum ergeben sich die Zielumfänge im baulichen Bereich und andererseits der notwendige Eingriffsumfang in den Naturhaushalt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Bedürfnisse des Wohnungsmarktes unter dem Aspekt der sozialen Funktion des Wohnens mit einer vordergründigen Orientierung auf den Eigenheimbau als anhaltend bevorzugte Wohneigentumsform befriedigt werden. Ausschlaggebend für den fortwährenden Nachfragedruck sind die attraktive Wohnlage, die kostenbewusste Steuerung künftiger Wohn-, Gebäude- und Erschließungsformen und die moderaten Grundstückspreise.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes bereitet die Wiedernutzung von Bauland im Bestand vor, um dadurch Flächenversiegelungen auf bislang baulich unbeanspruchten Flächen zu vermeiden. Diese gebietsübergreifende Zielsetzung soll ebenfalls im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zur Umsetzung gelangen. Dafür werden Festsetzungen getroffen, die eine optimierte Erschließung und eine Minimierung der Bodenversiegelung zum Ergebnis haben sollen. Die bisherigen statistischen Erfahrungen aus der Umsetzung der Entwicklungsmaßnahme sind dafür maßgebend. Unter dem Aspekt der Umweltvorsorge wird der vorhandene erhaltenswerte Gehölz- und Baumbestand im Plangebiet berücksichtigt.

Schließlich soll die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 D „Entwicklungsbereich Dessau – Kochstedt“ zur Stärkung der Wohn-, Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialfunktionen des Ortsteiles Kochstedt beitragen. Um eine wirtschaftliche Auslastung entsprechender Einrichtungen (z.B. das Ortsteilzentrum an der Pfaffendorfer Straße im Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 136 A1) zu gewährleisten, ist die Ausweisung von Baugebieten in deren Einzugsbereich erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 136 D hat bereits das Aufstellungsverfahren bis zur Planreife durchlaufen. Für einen Teil der Baugrundstücke wurden bereits Baugenehmigungen auf der Grundlage von § 33 BauGB erteilt. Die Überarbeitung der bisherigen Planung wurde erforderlich, um den veränderten Rahmenbedingungen zur Vermarktung der Grundstücke Rechnung zu tragen. Nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und einer ersten öffentlichen Auslegung vom 06.04.1999 bis zum 04.05.1999 sind in Teilbereichen Änderungen notwendig geworden, die die Grundzüge der Planung berühren. Daher wurde eine erneute Auslegung dieses Bebauungsplanes durchgeführt.

Wesentliche Änderungen ergeben sich aus

- der Änderung des Geltungsbereichs,
- der Überarbeitung der grünordnerischen Festsetzungen und der Festsetzungen zum Ausgleich der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung,
- dem Wegfall der Kennzeichnung von „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“,
- der Änderung der örtlichen Bauvorschrift zu Dachneigungen und Gestaltung der Fassaden- und Dachflächen.

Die Änderungen seit der ersten öffentlichen Auslegung sind im Einzelnen in Kap. 7 aufgeführt. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 136 D ist, diese angestrebten notwendigen Anpassungen und Ergänzungen planungsrechtlich festzusetzen. Der Bebauungsplan Nr. 136 D dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Errichtung der Erschließungsanlagen sowie die Genehmigung von Bauvorhaben. Er ist zudem Grundlage für die weitere Parzellierung und Vermarktung der bisher noch nicht bebauten Flächen durch den Entwicklungsträger. Darüber hinaus ist er die Grundlage für die weitere Ausführungsplanung der Fachämter wie z. B. Straßenbau, Freianlagengestaltung, technische Ver- und Entsorgung. Durch den Bebauungsplan Nr. 136 D und die angrenzenden Bebauungspläne

sollen zudem die Entwicklungsziele des Rahmenplanes 1998, „Waldsiedlung 2000+“ umgesetzt werden.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 D „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“ wurde in der Stadtratssitzung am 02.09.1998 gefasst.

2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 D „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“ liegt in der Gemarkung Törten, Flur 8). Er hat eine Flächengröße von 10,2 ha.

Er wurde so abgegrenzt, dass er die noch nicht bebauten Flächen südlich des Bebauungsplanes Nr. 136 A1 innerhalb des Entwicklungsbereichs Dessau-Kochstedt umfasst. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst z.T. auch Flächen, die im Bereich des seit 1997 rechtsgültigen angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 136 A liegen.

Begrenzt wird das Plangebiet wie folgt:

Im Norden und Nordosten von Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes „Mosigkauer Heide“, die teilweise Bestandteil des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 136 A1 „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“ sind.

Im Osten und Südosten vom Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“.

Im Südwesten und Westen von der in den angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 136 A1 und B „Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt“ liegenden Bebauung.

Hinweis: Im Plangebiet befinden sich Grenzeinrichtungen sowie Vermessungsmarken des amtlichen Lagefestpunktfeldes, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

Nach § 5 und § 19 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA, S.130), handelt derjenige ordnungswidrig, der unbefugt Grenz- und Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Vermessungs- und Grenzmarken durch eine nach §1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/ Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Stadt Dessau ist seit dem 26.06.2004 rechtswirksam. Er stellt für das Gebiet des Bebauungsplans Wohnbauflächen, Öffentliche Grünflächen und Sonstige Landschaftspflegeflächen dar.

Dieser Bebauungsplan wurde ursprünglich als „vorzeitiger Bebauungsplan“ gem. § 8 Abs. 4 BauGB begonnen. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung sowie die sonstigen Festsetzungen über die Nutzung des Grund und Bodens sind aus den Darstellungen des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan und des Rahmenplanes Waldsiedlung 2000+ entwickelt worden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Darstellungen im Flächennutzungsplan. Damit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landesentwicklungsplan (LEP-LSA, 1999) definiert die Stadt Dessau als Oberzentrum innerhalb des Zentrale-Orte-Systems und benennt u.a. folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Landesentwicklung:

- Sicherung und Entwicklung der Oberzentren als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus.
- Schwerpunktmäßiger Einsatz öffentlicher Mittel zur Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in den zentralen Orten.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP)

Im Regionalen Entwicklungsplan 2005 werden diese Ziele konkretisiert:

Entwicklungsziele:

2. Siedlungsstruktur und Siedlungsfunktionen - Region der kurzen Wege

Gezielte Siedlungsentwicklung in gewachsenen Siedlungsstrukturen und die Nutzung der Planungsvarianten mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft

Allgemeine Grundsätze der Raumordnung:

4.1 G Die weitere Entwicklung der Siedlungsstruktur und die Entwicklung der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Planungsregion sind den voraussehbaren Bedürfnissen der Bevölkerungsentwicklung anzupassen.

4.5 G Die regionale Kulturlandschaft mit ihren typischen Landschaft- und Ortsbildern ist in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und weiterzuentwickeln.

5.3.1.4 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

XIV Mosigkauer Heide

Erhaltung des Feuchtwaldes mit angrenzenden Wiesen und Feuchtgrünlandbereichen

5.5.3 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

6. Mosigkauer Heide

Der Bebauungsplan befolgt diese Ziele bzw. schafft die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Ziele.

Die im REP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegte Mosigkauer Heide wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

4 Städtebauliche Rahmenbedingungen

4.1 Lage im Stadtraum

Der Dessauer Stadtteil Kochstedt liegt im südwestlichen Stadtrandbereich, circa 7 km vom Dessauer Zentrum entfernt.

Kochstedt hat derzeit 4.337 Einwohner (Stand: 31.12.2005). Zu Beginn der Entwicklungsmaßnahme waren es 1.548 Einwohner (Stand: 31.12.1995).

Der Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt, der das ehemalige Kasernengelände umfasst, liegt südöstlich der vorhandenen Siedlungsstruktur von Kochstedt. Entsprechend seiner früheren militärischen Nutzung war er für Jahrzehnte baulich von der Ortslage deutlich separiert. Die Entwicklung beider Bereiche hatte bisher keinen Zusammenhang, was auch deutlich an der unterschiedlichen Gebäudestruktur ablesbar ist. Mit einer Gebietsgröße von ca. 70 ha bedeckt der Entwicklungsbereich etwa die Fläche des bisherigen Siedlungsbereichs von Kochstedt.

4.2 Infrastruktur

Kochstedt verfügt über die Grundeinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und der täglichen Dienstleistungen. In der Winklerstraße befindet sich eine Außenstelle der Sekundarschule "Zoberberg". Perspektivisch soll die Nutzung des Gebäudes als Hort und Grundschule für den Ortsteil und den benachbarten Stadtteil Mosigkau erfolgen.

In der Winklerstraße 8 befindet sich ein Jugendclub. Träger ist der Verein „Zu Hause in Kochstedt“. Die Kita im Ortsteil Kochstedt befindet sich in der Wolfsgartenstraße 1 und wird auch in den nächsten Jahren Bestand haben.

Im Bereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 136 A1 ist ein Ortsteilzentrum an der Pfaffendorfer Straße realisiert worden, das zusätzliche Nahversorgungsfunktionen für den Entwicklungsbereich und den Ortsteil Kochstedt erfüllt.

4.3 Verkehr

Straßennetz

Der Entwicklungsbereich grenzt im Norden an die Bergstraße und die Königendorfer Straße, über die Kochstedt an das überörtliche Straßennetz angebunden ist. Über diese Straßen werden die regionalen Verbindungen nach Dessau, Mosigkau und von dort über die Bundesstraße B 185 nach Köthen sowie die südwestlich gelegenen Nachbarorte hergestellt.

Große Teile des inneren Straßen- und Wegenetzes im Entwicklungsbereich sind bereits auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 136 A gebaut worden bzw. bestanden bereits als Teil der Kasernenanlage. Über die Erschließungsstraße „Grauer Steinhau“ (Planstraße C) ist das Plangebiet an die überörtlichen Verkehrswege angebunden.

ÖPNV

Kochstedt ist seit Juli 2002 über die Buslinie 16 an das Straßenbahnnetz der Stadt angebunden. Durch Umsteigemöglichkeiten an den Kombihaltstellen Wasserwerkstraße, Junkerspark Berufsschulzentrum und Kleine Schaftrift wird dieser Stadtteil mit der Innenstadt verknüpft. Die Linie 18 erweitert das Angebot zur Hauptverkehrszeit zusätzlich noch zwischen Kochstedt, Städtisches Klinikum, Berufsschulzentrum, Finanzamt und Großkühnau.

Eine Überlandverbindung besteht über ein Anrufbussystem, das vom Regionalverkehr Köthen angeboten wird.

Fuß- und Radwegverbindungen

Die Kernstadt Dessau und das nähere Umfeld sind über Rad- und Fußwege erreichbar.

4.4 Baubestand im Plangebiet

Das Kasernengelände war geprägt von militärischen Bauten verschiedener Epochen. Die noch vorhandenen Kasernengebäude sind in ihrer strengen orthogonalen Anordnung prägend für das städtebauliche Erscheinungsbild des Entwicklungsbereiches. Die Gebäude sind klar und einfach gegliedert und wirken im Vergleich zu zivilen Wohnungsbauten aufgrund der größeren Gebäudetiefen massiv.

Ein großer Teil der im inneren Bereich des Kasernengeländes liegenden Funktionsgebäude jüngerer Datums (Garagen, Bunker, Betankungsanlagen) ist seit der Öffnung des Kasernengeländes aufgrund der schlechten Bausubstanz abgerissen worden. Andere Bauten waren aufgrund ihrer ursprünglichen Funktionsbestimmung für eine weitere Nutzung ungeeignet. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes konnte nur ein ehemals militärisch genutztes Gebäude erhalten und durch Sanierungsmaßnahmen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurden bereits Grundstücksteilungen vorgenommen, Baugenehmigungen nach § 33 BauGB erteilt und Bauvorhaben realisiert. Überwiegend wurden Einzel- und Doppelhäuser gebaut.

4.5 Natur und Landschaft

Für das Gebiet des gesamten Entwicklungsbereichs wurde ein Grünordnungsplan (GOP) erarbeitet. Der GOP geht in seiner Bestandsbewertung vom Zustand des Gebiets zu Beginn der Entwicklungsmaßnahme aus. Die wesentlichen Aussagen zum Bestand werden hier auszugsweise wiedergegeben.

Naturraum

Das Plangebiet ist großräumig dem Altmoränengebiet am Südrand des Norddeutschen Tieflandes zuzuordnen. Innerhalb dessen nimmt es einen Teil der Landschaftseinheit Mospkauer Heide, welche von einer pleistozänen Hochfläche gebildet wird, ein. In Richtung Norden bestehen Übergänge zum Magdeburg - Breslauer Urstromtal, mit der heutigen Elbaue. Charakteristisch für die Landschaft in diesem Raum sind größere geschlossene Waldflächen im zentralen Teil sowie daran anschließende weite Ackerflächen auf überwiegend sandigen nährstoffarmen Böden. Im Ganzen erscheint die reliefarme Heidelandschaft als flachwellige Ebene.

Der überwiegende Teil des Bebauungsplanelandes weist bei einer Höhenlage von ca. 71 bis 73 m üHN in sich nur geringe Höhenunterschiede auf.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund ist eiszeitlicher Prägung. Die zum größten Teil oberflächennah anstehenden Schichten aus Sanden und Kiesen stellen Reste glazial-fluviatiler Ablagerungen der Saalevereisung über dem Geschiebemergel einer elsterkaltzeitlichen Grundmoränenplatte dar.

Die oberflächennahen Schichten in den ursprünglich bebauten und inzwischen entsiegelten Bereichen sind weitgehend in ihrer natürlichen Struktur verändert. Dies ist für die Beurteilung als Baugrund zu beachten.

Schutzgut Wasser

Das abflussarme Gebiet weist mittlere jährliche Abflusshöhen von $<100 \text{ mm/m}^2$ auf. Demnach fließt das Oberflächenwasser nur episodisch ab. Dabei fallen die Abflussspitzen auf das zeitige Frühjahr. Insgesamt befindet sich das Gebiet im Einzugsbereich der ca. 8 km nördlich gelegenen mittleren Elbe und wird von der Taube entwässert. Die Wasserqualität der Taube weist außerhalb des Waldgebietes auf eine starke Belastung hin.

Der Schichtenwasserspiegel liegt bei ca. 0,5 bis 4,0 m unter Gelände. Die Grundwasserströme fließen überwiegend in nordöstlicher Richtung. Damit ist ein Grundwasserkontakt zur ca. 1 km nordöstlich des Plangebiets gelegenen Hausmülldeponie „Scherbelberg“ auszuschließen.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet befindet sich an der Ostgrenze des Mitteldeutschen Trockengebietes innerhalb des Ostdeutschen Binnenlandklimas und somit am Rand des leicht atlantisch getönten subkontinentalen Einflussbereichs. Thermisch gehört es mit dem angrenzenden Elbtal zu den klimatisch begünstigten Gebieten.

Lokalklimatisch befindet sich das Plangebiet im Einflussbereich der Mosigkauer Heide. Als geschlossenes Waldgebiet trägt sie erheblich zur Kaltluftentstehung bei. Die westlich und nördlich des Ortsteils Kochstedt angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wirken besonders in den Senken als Kaltluftammelgebiete. Eine wichtige Funktion kommt der Bergstraße in Form einer Kaltluftbahn in Richtung Dessauer Innenstadt zu.

Im Plangebiet selbst treten Abweichungen von den allgemeinen Klimawerten in Abhängigkeit der Nutzungsstrukturen auf. Dabei richten sie sich insbesondere nach dem Grad der Versiegelung, den Bodenverhältnissen und dem Bewuchs, weshalb sich das ehemalige Kasernengelände als gemäßigter Überwärmungsbereich der Siedlungen mit leicht angehobenen Temperaturen, mäßiger nächtlicher Abkühlungsrate und eingeschränktem Luftaustausch darstellt.

Starke lokale lufthygienische Belastungen waren in der Vergangenheit durch Braunkohleheizungen sowie durch eine intensive Tierhaltung (insbesondere Schweinemast) entstanden.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Den relativ großen Grünflächen innerhalb dieses Bebauungsplangebietes kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie liegen zum großen Teil am Siedlungsrand im Übergangsbereich zur Mosigkauer Heide und haben die wichtige Funktion der Einbindung dieses Teils des

Entwicklungsbereiches in die Landschaft sowie für den Aufbau eines Freiflächenverbundsystemes.

Das Plangebiet wird geprägt durch einige Gruppen von Großgehölzen unterschiedlicher Arten und Qualitäten. So ist das ehemalige Unterkunftsgebäude nördlich der Straße „Grauer Steinhau“ (Planstraße C) durch einen relativ dichten Bestand von Großgehölzen umgeben. Die dort vorhandenen Biotopflächen besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit; darüber hinaus besitzen sie landschafts- und stadtbildprägende Funktionen. Auf der südlich der Straße „Grauer Steinhau“ angrenzenden Fläche sind hain- bis waldartige Strukturen vorhanden, die diesen Bereich besonders prägen. Westlich des ehemaligen Bunkergeländes sind Fragmente alleearter Gehölzbestände zu finden, die eine ehemalige Wegeparzelle begleiten. Östlich angrenzend an das Bunkergelände befindet sich ebenfalls hainartiger Baumbestand in lockerer bis dichter Gruppierung. Im übrigen Gebiet ist Vegetation in zum Teil lockerer Gruppierung oder als dominante Einzelbäume vorhanden. Neben den Großgehölzen kommen als weitere Biotoptypen Ruderalfluren vor, teilweise als Trittrassen oder als Hochstaudenfluren auf den offenen, freien Flächen.

Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes benennt der GOP folgende Flächen mit einem gebietsspezifisch besonders hohen Biotopwert:

- Die Stillgewässer mit Rohrkolbendominanz im südlichen Bereich des Plangebietes
- Ein Brombeer-Rosen-Gebüsch im östlichen Plangebiet

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in einer seit Jahrhunderten durch den Menschen gestalteten und veränderten Landschaft.

Der Vorort Kochstedt ist aus einer ehemaligen Wüstung entstanden und besitzt heute eine dörflich geprägte Siedlungsstruktur mit einem, nahe dem Plangebiet gelegenen relativ gut erhaltenen Dorfkern. Zahlreiche Obstgärten und -wiesen wirken sich positiv auf das Ortsbild aus. Dementsprechend hoch ist der Durchgrünungsgrad. Westlich und nördlich der Ortslage bestimmt die von der Taube durchflossene Niederung mit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen den landschaftlichen Rahmen. Vom Südwesten bis Osten prägt die Waldlandschaft der Mosigkauer Heide das Bild. Das für dieses Waldgebiet typische Wegenetz rührt von der geregelten Einteilung in Haue zur Walderneuerung. Im Zuge der Walderneuerungen entstanden überwiegend monotone Kiefernforste, zu denen sich in der Nähe Kochstedts jedoch bemerkenswerte Eichenbestände gesellen.

Das Gelände der ehemaligen Kaserne, innerhalb der sich das Plangebiet befindet, wurde in den Wald hinein gebaut. Die hier vertretenen Baumbestände sind Reste der Mosigkauer Heide.

Ansonsten ist die Erlebniswirksamkeit der verbliebenen, ehemals militärische genutzten Gebäude sowie das bisher konsequente Grundmuster der Bebauung und Erschließung gering. Weiträumige Sichtbeziehungen zum Umland bestehen nicht, lediglich die Sichtbeziehung zur Heide ist markant.

Sonstige Vorgaben

Der Schutz des vorhandenen Baumbestandes wird für die nicht versiegelbaren Bereiche durch die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau geregelt (Stand: 28.01.2001). Die im Zuge dieser Bebauungsplanung abgängigen Bäume werden entsprechend dem Kompensationskonzept des Grünordnungsplans ausgeglichen.

Im Übergangsbereich zur Mosigkauer Heide befindet sich eine naturnahe, künstliche und mit Schichtwasser gefüllte Abgrabung, die teilweise mit Rohrkolben bewachsen ist. Diese Teichanlage ist ein Biotop gemäß § 37 NatSchG LSA und wird als Wasserfläche im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

4.6 Altlasten, Kampfmittel

Mit dem Abzug der WGT-Streitkräfte erfolgte eine flächendeckende Erhebung der Altlastenverdachtsflächen auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne. Die Altlastenverdachtsflächen wurden anschließend einer beprobungslosen Erstbewertung unterzogen. Im Rahmen der weiteren Gefahrenerforschung erfolgte eine Untersuchung der einzelnen Flächen. Im Ergebnis waren punktuelle Belastungen des Erdreichs zu verzeichnen, die den geplanten Nutzungen entgegenstanden. Dies betraf insbesondere die Bereiche der ehemaligen Tankstellen/Tanklager und Waschrampen. Die erkannten Kontaminationen hatten im wesentlichen keine bedenklichen Ausmaße erreicht. Im Rahmen des Rückbaus und der Entsiegelung des Geländes wurden die kontaminierten Flächen und belasteten Bereiche saniert.

Die bei der Übernahme des Geländes durch die Stadt Dessau vorhandenen Kampfmittel sind beseitigt. Die Kampfmittelfreiheit wurde amtlich festgestellt.

4.7 Stadttechnik

In der Waldsiedlung sind die Medien, einschließlich Fernwärme, für die Erschließung des Gebiets bereits kapazitiv vorhanden. Die Baugebiete des Bebauungsplanes Nr. 136 D können je nach Erforderlichkeit an diese bestehenden Netze angeschlossen werden.

4.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes befinden sich keine baulichen Anlagen, die nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter Schutz gestellt sind, bzw. für die eine Unterschutzstellung vorgesehen ist. Bodendenkmale bzw. archäologische Kulturdenkmale sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht vorhanden.

Hinweis auf die Bestimmungen des § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA:

„Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.“

5 Städtebauliche Ziele und Festsetzungen

5.1 Grundkonzept

Nach Maßgabe der Zielsetzungen des Entwicklungsbereiches soll ein Wohngebiet für unterschiedliche Ansprüche planungsrechtlich gesichert werden, dem Ergebnis aktueller Wohnraumbedarfsanalysen entsprechend mit einem Schwergewicht auf dem Einfamilienhausbau. Grundlegendes Ziel ist die funktionale und verkehrliche Verflechtung von Ort und Entwicklungsbereich an dessen Nord- und Westgrenze.

Die in ihrer strengen orthogonalen, „militärischen“ Gliederung eindeutige städtebauliche Struktur des Entwicklungsbereichs wird als quartierprägend erhalten und bleibt tragendes Gerüst der räumlichen Entwicklung; sie wird mit neuen, der künftigen Funktion des Gebiets entsprechenden Formensprachen ergänzt. Die vorhandene intensive Durchgrünung ist eine Grundvoraussetzung für die positive Imagewendung des Entwicklungsbereichs und wird durch entsprechende Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gesichert und weiterentwickelt. Ein zentraler öffentlicher Grünzug sichert eine hochwertige Verbindung vom Ortsteilzentrum an der Bergstraße zur Mosigkauer Heide.

Im Gebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 136 D werden die Neubaugebiete über Anliegerstraßen an die Erschließungsstraße Grauer Steinhau angebunden. Die geplanten Nutzungen sind Wohngebiete und daneben öffentliche Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Übergang zum Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“.

Das bestehende Mannschaftsgebäude am Grauen Steinhau wird erhalten und zu einem Wohngebäude umgebaut. In den anderen Baugebieten soll überwiegend eine ein- bis zweigeschossige Einfamilienhausbebauung mit hoher Wohn- und Gestaltqualität sowie mit gut nutzbaren Außenräumen entstehen. Durch die Sicherung der vorhandenen erhaltenswerten Bausubstanz mit der Möglichkeit der Erweiterung wird die Mischung von Wohn- und Eigentumsformen innerhalb des Entwicklungsbereiches gefördert.

5.2 Art der Nutzung

Der grundsätzlichen Zielrichtung für die Entwicklung des Gebiets entsprechend, werden im Plangebiet Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Die Baugrenzen sind so festgesetzt worden, dass sowohl der Bau von Einfamilienhäusern als auch von Doppel- und Reihenhäusern ermöglicht wird.

Ausnahmsweise zulässige Nutzungsarten werden durch die textliche Festsetzung Nr. 1 ausgeschlossen:

„Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.“

Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe würden einen nicht unerheblichen Kunden- und Lieferantenverkehr mit sich bringen, was zu einer Beeinträchtigung des Wohngebietes führen würde. Außerdem soll in den Wohngebieten dieses Bebauungsplanes keine Konkurrenz zum Ortsteilzentrum im Mischgebiet des Bebauungsplanes Nr. 136 A1 an der Pfaffendorfer Straße entstehen.

Anlagen der Verwaltung sind eher im Zentrum der Stadt Dessau anzusiedeln; die dezentrale Lage dieses Bebauungsplangebietes ist für diese Nutzungsart ungeeignet, zumal wegen des verstärkt auftretenden An- und Abfahrverkehrs eine Störung des Wohngebietes erfolgen würde.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen benötigen große Wirtschaftsflächen und es wäre ebenfalls in erheblichem Maße mit An- und Abfahrverkehr der Kunden zu rechnen. Diese Art der Nutzungen würde der Zielsetzung des vorwiegenden Wohnens im Plangebiet entgegenstehen.

5.3 Maß der Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Grund- und Geschossflächenzahlen (0,4/1,0), die Zahl der Vollgeschosse (III) sowie die maximale Firsthöhe (17 m) für das WA-Gebiet 1, in dem sich ein zu erhaltendes Kasernengebäude befindet, werden entsprechend der Dimensionen dieses Baubestandes festgesetzt. Außerdem wird für diese Gebäude wegen der vorhandenen Gebäudestruktur auf eine Festsetzung der Bauweise verzichtet, damit mögliche Sanierungskonzepte nicht zu stark eingeschränkt werden.

Für die übrigen Baugebiete werden maximal 2 zulässige Vollgeschosse und die GRZ /GFZ mit 0,3 / 0,6 festgesetzt. Außerdem erfolgt eine Festsetzung der Firsthöhen bis max. 9,50 m über dem unteren Bezugspunkt. Hierdurch soll erreicht werden, dass in den jeweiligen Baugebieten das Dachgeschoss ein Vollgeschoss werden kann und somit Haustypen gebaut werden können, die von ihrer Gestaltung wie eingeschossige Gebäude wirken, von ihrer Nutzung her aber zwei Vollgeschosse beinhalten. Der untere Bezugspunkt für die Festsetzung der Firsthöhen ist mit 72 m ü HN definiert; dies entspricht circa den Fahrbahnmitten der angrenzenden Erschließungsstraßen (textliche Festsetzung Nr. 2).

Mit Ausnahme des Baugebietes WA 1 wird die offene Bauweise festgesetzt, da eine Bebauung mit Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern angestrebt wird.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen so definiert, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung für mehrere Bau - und Wohnformen erfolgen kann, die den heutigen Anforderungen an ein gesundes und kostenbewusstes Wohnen und Arbeiten entspricht. Bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen wurde der vorhandene erhaltenswerte Baumbestand weitgehend berücksichtigt. Zudem wird durch die Ausrichtung der überbaubaren Grundstücksflächen auf die in der Regel straßenseitigen Grundstücksteile eine städtebauliche Raumbildung unter wirtschaftlichen und kostenneutralen Maßstäben bewirkt. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie von Wegen, Garagen und Carports in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen bzw. zum Erhalt von Bepflanzungen wird durch die textliche Festsetzung Nr. 3 eingeschränkt, um die wertvollen Grünbestände zu schützen.

5.4 Verkehrserschließung

Verkehrskonzept

Der fließende Verkehr innerhalb des Entwicklungsbereichs wurde so konzipiert, dass der Ziel- und Quellverkehr aus den Wohnwegen und Anliegerstraßen in einem hierarchischen Straßennetz auf drei Sammelstraßen innerhalb des Gebietes gebündelt und an das Hauptstraßennetz ausserhalb des Gebietes abgegeben wird. Dadurch wird eine Entzerrung des Verkehrsflusses erreicht.

Die Sammelfunktion übernehmen die Straßen „Hauerwinkel“, „Haidelausigker Weg“ und „Grauer Steinhau“. Hier ist konzeptbedingt mit einer höheren Verkehrsdichte als auf den reinen Anliegerstraßen zu rechnen. Der Verkehr resultiert jedoch ausschließlich aus den Wohnfunktionen der Waldsiedlung.

Die ÖPNV-Erschließung des Entwicklungsbereichs wird mit Bussen sichergestellt, die das Wohngebiet mit niedriger Geschwindigkeit durchfahren. Eventuelle Störungen durch den Busverkehr sind dabei unvermeidbar.

Kfz-Verkehr

Für die künftige Anbindung des Plangebiets an die örtlichen Verkehrswege wurde das im Wesentlichen bereits vorhandene Straßennetz des Bebauungsplanes Nr. 136 A zugrunde gelegt. Die Hupterschließung des Plangebiets von der Bergstraße erfolgt dabei über den Grauen Steinhau im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 136 A1.

Die Gliederung des Erschließungssystems geht von dem Ziel aus, den Verkehr im Plangebiet so gering wie möglich zu halten. Die öffentliche Verkehrsfläche für die Erschließungsstraße Grauer Steinhau wird mit 9,5 m Breite festgesetzt. Die öffentlichen Verkehrsflächen für die Anliegerwege innerhalb der Baugebiete werden 5,5 m breit festgesetzt, was eine Nutzung als Mischverkehrsfläche ermöglicht. Die Dimensionierung gewährleistet zudem, dass sämtliche Leitungen, die zur Erschließung notwendig sind, innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden können. Damit orientiert sich die Planung an den Anforderungen an eine wirtschaftliche Erschließung.

Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA 2 endet die Erschließungsstraße Grauer Steinhau in einer Wendeanlage nach EAE Typ 3. Die Dimensionierung der Wendeanlage entspricht den allgemeinen technischen Anforderungen und berücksichtigt sowohl die Belange der Feuerwehr als auch der Abfallentsorgung. Müllfahrzeuge können dort mit einmaligem Zurückstoßen wenden. Zur Verhinderung des Parkens innerhalb der Wendeanlage am Ende der Straße Grauer Steinhau und in dem Abschnitt der Straße Große Wiesenau ohne Wendeanlage werden mit Vollzug des Bebauungsplanes straßenverkehrsrechtliche Regelungen getroffen. Ein Befahren der Wendeanlage am Ende der Straße Große Wiesenau mit Entsorgungsfahrzeugen ist nicht erforderlich, da im unmittelbaren Einmündungsbereich ein Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter errichtet worden ist. Hier können die Anwohner ihre Entsorgungsbehälter am Tage der Abholung außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abstellen. Die Entsorgungsfahrzeuge können diesen Standort problemlos von der Straße Grauer Steinhau erreichen. Die Entfernung des Standortes zu den einzelnen Grundstücken ist für die Anwohner zumutbar (< 50 m). Ein weiterer Grund, der für den Verzicht auf eine Wendeanlage spricht, ist die geringe bauliche Dichte und die daraus resultierende geringe Verkehrsbelastung des Sackgassenabschnitts der Straße Große Wiesenau.

Ruhender Verkehr

Die erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den Grundstücken herzustellen. Die Querschnitte der öffentlichen Verkehrsflächen ermöglichen das Parken im öffentlichen Straßenraum im Rahmen der Bestimmungen der StVO.

Die textliche Festsetzung Nr. 4 setzt fest, dass Garagen und Carports einen Abstand von mindestens 3 m zur Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten müssen. Diese Festsetzung soll verhindern, dass durch die Platzierung von Garagen auf den Flächen zwischen den vorderen Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien unübersichtliche und damit gefährliche Ein- und Ausfahrtsituationen entstehen können. Außerdem erhöht die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen Fußweg und Garagenstandort die Attraktivität der Fußwegverbindungen im Plangebiet.

Fuß- und Radverkehr

Der Fußgänger- und Radverkehr wird nach dem Prinzip der Durchlässigkeit des Plangebietes und des Zugangs zur offenen Landschaft geführt.

Der Fußgängerverkehr wird im Bereich der Erschließungsstraßen straßenbegleitend und im Bereich der Anliegerwege auf Mischverkehrsflächen, die durch eine entsprechende Gestaltung dem Sicherheitsbedürfnis der Fußgänger Rechnung tragen, geführt. Die Anlage fahrbahnbegleitender Radwege ist aufgrund der zu erwartenden geringen Verkehrsbelastung nicht erforderlich.

Ein Planungsziel besteht darin, das neue Wohngebiet über ein engmaschiges Rad- und Fußwegenetz an das bestehende Wegenetz des angrenzenden Naherholungsgebietes Mosigkauer Heide anzubinden. Fuß- und Radwege innerhalb der öffentlichen Grünfläche (G2) werden an das Fuß- und Radwegenetz der anderen Bebauungspläne angeschlossen, so dass die Durchquerung des gesamten Gebiets bis zur Mosigkauer Heide sichergestellt ist. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen wird auf die Festsetzung von Fuß- und Radwegen verzichtet, da deren Lage im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt wird. Weitere Wege, die sich nicht in der öffentlichen Grünfläche befinden, werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich und Radweg“ festgesetzt. Die Breite der Fuß- und Radwegverbindungen ist für ein bequemes Nebeneinandergehen von 2 Personen, Begegnen von Einzelfußgängern und den Begegnungsfall Rad / Rad und Rad / Fußgänger ausreichend dimensioniert.

Der im Südosten des Planbereichs von der Straße Weiße Seehau zur Mosigkauer Heide abgehende Fuß- und Radweg wird mit einer Breite von 3,50 m geplant. Dieser Weg ist an einen vorhandenen Forstweg außerhalb des Plangebietes angeschlossen und dient für den Fall einer Blockierung der Straße Grauer Steinhau als Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge.

ÖPNV

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist keine Bushaltestelle vorgesehen. Die im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 136 A1 eingerichtete Bushaltestelle am Hauerwinkel ist ca. 300 – 400 m Luftlinie vom Plangebiet entfernt und über den zentralen Grünzug des Entwicklungsbereichs gut für Fußgänger zu erreichen.

5.5 Grünordnungsplanung /Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Für den gesamten Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt ist ein Grünordnungsplan (GOP) erarbeitet worden. Damit wird trotz der Unterteilung des Entwicklungsbereichs in fünf Bebauungspläne eine zusammenhängende grünordnerische Konzeption ermöglicht.

Das grünordnerische Konzept baut auf den ökologisch bedeutsamen und gebietsprägenden Grünstrukturen, insbesondere dem Baumbestand, auf. Zudem nimmt der GOP eine

Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft vor und benennt Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zur Kompensation dieser Eingriffe.

5.5.1 Grünordnerische Konzeption

Folgende grünordnerische Leitbilder fanden bei der Erstellung der grünordnerischen Konzeption Berücksichtigung:

- eine möglichst geringe Versiegelung
- ein möglichst hohes Grünvolumen
- eine standortgerechte Vegetation
- das Angebot an alle Bewohner, Natur erleben und erfahren zu können
- Einordnung eines zentralen Spiel- und Freizeitbereiches (Zentraler Grünzug G1/G2 in diesem und den angrenzenden Bebauungsplänen)
- Sicherung und Entwicklung zusammenhängender bioklimatisch wirksamer Ausgleichsflächen
- Nachrichtliche Übernahme der im Plangebiet befindlichen geschützten Biotope gemäß § 37 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Auf den öffentlichen Grünflächen und den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern werden ökologisch bedeutsame Strukturen und zusammenhängender Baumbestand gesichert. Sie übernehmen Ausgleichsfunktionen für verdrängte bzw. beseitigte Vegetationsstrukturen.

Vorhandene Betonflächen werden entsiegelt und in Hausgärten sowie öffentliche Grünflächen umgewandelt.

Wegebeziehungen zu den Wanderwegen der Mosigkauer Heide werden aufgenommen. Dadurch wird eine direkte Verbindung zwischen der Siedlung und dem Waldgebiet geschaffen und eine Naherholung im direkten Wohnumfeld ermöglicht.

Aufgrund der Lage sowie der naturräumlichen Ausstattung der Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt eine besondere Bedeutung in den Festsetzungen relativ großer öffentlicher Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Die Ziele der grünordnerischen Konzeption werden wie folgt im Bebauungsplan gesichert:

Im Westen des Plangebiets befindet sich ein Teil der zentralen Grünfläche (G2). Diese Grünfläche, die auch durch die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 136 A1 und A2 verläuft, hat eine zentrale Bedeutung für die städtebauliche Gliederung des gesamten Entwicklungsbereichs und übernimmt die wichtige Funktion für die Vernetzung von Siedlungsraum und Landschaft bzw. der öffentlichen und privaten Grünflächen entsprechend den Zielsetzungen des Landschaftsplanes. Über diese Grünfläche wird eine Verbindung für Fuß- und Radverkehr zwischen Ortschaft und dem Naherholungsgebiet Mosigkauer Heide geschaffen. Der durchgehende Grünkorridor beinhaltet zugleich wohnungsnaher Aufenthaltsfunktionen. Ein öffentlicher Spielplatz wird innerhalb dieser Grünfläche festgesetzt. Durch diesen Spielplatz wird auch der Bedarf im Planbereich der B-Pläne Nr. 136 Teil A1 und B abgedeckt. Die Größe der Spielplatzflächen beträgt ca. 1000 m². Mit der textlichen Festsetzung Nr. 9 wird der vorhandene Bewuchs dieser mit G2 gekennzeichneten Fläche gesichert und um weitere Pflanzungen erweitert.

Eine kleinere, mit wertvollem Baumbestand bewachsene Fläche wird als öffentliche Grünfläche (G3) mit einem wohnungsnahen Spielplatz festgesetzt. Mit der textlichen Festset-

zung Nr. 10 wird der vorhandene Baumbestand gesichert. Durch Entsiegelung sowie durch die Ergänzung des Baumbestandes wird eine Aufwertung der Flächen erreicht.

Den Gesamtcharakter des Gebiets als „Waldsiedlung“ mit prägende, zusammenhängende Großgrünbestände in den Baugebieten werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Durch die textliche Festsetzung Nr. 6 wird der Erhalt und der Schutz der ökologisch bedeutsamen Strukturen auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sichergestellt. Die textliche Festsetzung Nr. 7 sichert den Erhalt der Bäume im Vorgartenbereich des Baugebiets WA 10. Weitere erhaltenswerte Bäume werden durch die Festsetzung als zu erhaltende Einzelbäume im Plan festgesetzt.

Auf den privaten Grundstücken der Baugebiete werden Baumpflanzungen zum Ausgleich der durch die Bautätigkeit unvermeidbaren Baumfällungen und zur Erhaltung und Stärkung des Charakters des Plangebiets als „Waldsiedlung“ durch die textliche Festsetzung Nr. 5 gesichert. Größere Stellplatzflächen werden aus den gleichen Gründen durch Ergänzungspflanzungen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 8 gegliedert. Des weiteren wird mit der textlichen Festsetzung Nr. 13 gesichert, dass die Versiegelung durch private Stellplatzflächen auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Im Südosten des Plangebiets wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M11) festgesetzt, die Ausgleichsfunktionen für verdrängte/beseitigte Vegetationsstrukturen übernimmt. Durch die textliche Festsetzung Nr. 11 wird das vorhandene Stillgewässer durch Renaturierung in seiner ökologischen Bedeutung aufgewertet. Östlich angrenzend (M „E“) sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 12 Flächen zu entsiegeln und zu einem ökologisch hochwertigen Feuchtgebiet zu entwickeln.

5.5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Grünordnungsplan nimmt eine Bewertung der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen für alle Bebauungsplangebiete im Entwicklungsgebiet Dessau-Kochstedt vor (vgl. Übersichtskarte über alle Bebauungsplangebiete im Anhang). Aufgrund der in den einzelnen Bebauungsplänen des Entwicklungsbereichs unterschiedlich starken Eingriffen in den Naturhaushalt ist der jeweils erforderliche Ausgleich nicht in allen Fällen innerhalb des gleichen Geltungsbereichs möglich.

Bezogen auf den gesamten Entwicklungsbereich wird durch die Ausgleichsmaßnahmen in den jeweiligen Bebauungsplangebieten und durch Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen in der Mosigkauer Heide eine nahezu vollständige Kompensation der durch die Entwicklungsmaßnahme und die daraus folgenden Bebauungsplanungen ermöglichten Eingriffe erreicht. Der Ausgleich des verbleibenden Defizits von ca. 6,7 % des Biotopwerts wird im Ergebnis der planerischen Abwägung aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

- Die Entwicklungsmaßnahme bewirkt die Konversion einer vormals militärisch genutzten und baulich vorbelasteten Fläche. Durch die Umwandlung zu Wohnzwecken wird der bestehende Siedlungsbereich Dessau-Kochstedt sinnvoll ergänzt und klar zum Landschaftsschutzgebiet Mosigkauer Heide abgegrenzt. Gleichzeitig entsteht durch die zentrale Grünverbindung eine Verknüpfung der Mosigkauer Heide mit der Ortslage Kochstedt, die zuvor aufgrund der Barrierewirkung des abgeschlossenen Kasernengeländes nicht bestand.
- Durch die mit der Entwicklungsmaßnahme erreichte Innenentwicklung kann auf Stadterweiterungen an anderen Standorten auf bisher nicht für die Siedlungsentwicklung beanspruchten Freiflächen verzichtet werden. Die planerische Konzeption zur baulichen

Entwicklung innerhalb der „Waldsiedlung“ berücksichtigt die vorhandenen hochwertigen Grünstrukturen. Dadurch wird ein weitgehender Erhalt des natürlichen Bestandes bei gleichzeitig intensiver baulicher Nutzung erreicht.

- Die durch die Bebauungsplanung getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke, die zur Ermittlung des Eingriffs herangezogen wurden, sind in den bisher bereits zu Wohnzwecken genutzten Baugebieten bei weitem nicht ausgenutzt worden. Theoretisch mögliche Grundstücksversiegelungen von bis zu 60 % werden in der Realität nicht erreicht. Die durchschnittliche Versiegelung der bereits bebauten Einfamilienhausgrundstücke liegt nach einer Überprüfung von 45 repräsentativen, bereits fertiggestellten Grundstücken bei ca. 31%.
- Die bei der Bilanzierung als abgängig gewerteten Bäume umfassen sämtliche Bäume, die sich innerhalb der Baugebiete (auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen) sowie des öffentlichen Straßenlandes befinden und die nicht innerhalb von Flächen für die Erhaltung von Bäumen liegen. In der Realität ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Bäume sämtlich gefällt werden. Ein großer Teil der Bäume vor allem auf den nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke wird voraussichtlich erhalten bleiben und in die gärtnerische Gestaltung der Freiflächen durch die Nutzer integriert werden.
- Somit überwiegt in Hinsicht auf das nicht zu kompensierende Restdefizit in der ökologischen Bilanz der Belang, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung insbesondere durch die Förderung kostensparenden Bauens zu berücksichtigen gegenüber den Belangen des Umweltschutzes.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die durch diesen Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe können gänzlich innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt werden. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes weitere Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die das Defizit an Ausgleichsflächen in anderen Bebauungsplänen des Entwicklungsbereiches z.T. kompensieren.

Der GOP kommt bei seiner Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs und der zusammenfassenden Beurteilung der Vorhabens für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu folgenden Ergebnissen:

Arten und Biotope, Baumbestand

Durch die geplante bauliche Nutzung erfolgen Eingriffe in das Biotoppotential. Es sind im wesentlichen 11 Biotoptypen betroffen, wobei die Eingriffe in die Eichen-Kiefern-Mischwälder, die Gehölzreste und die Ruderalfluren am größten sind. Bei der Ermittlung des Eingriffs geht der GOP von der durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung bestimmten maximalen Überbaubarkeit aus. Die tatsächliche Versiegelung der bereits bebauten Teile des Plangebiets liegt allerdings deutlich unter dem theoretisch zulässigen Maß.

Ca. 130 Bäume befinden sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. im öffentlichen Straßenland und werden vom GOP als abgängig bilanziert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Bäume zwangsläufig gefällt werden müssen.

Durch die Übernahme der vom GOP vorgeschlagenen Maßnahmen durch die oben beschriebenen Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Eingriffe im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 136 D vermindert und ausgeglichen.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist möglich. Es entsteht ein rechnerischer Überschuss von ca. 14.800 ökologischen Einheiten

(= 56,8 %) , der z.T. zum Ausgleich von Eingriffen in den angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 136 A1 und A2 herangezogen wird.

Böden

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind durch die geplanten Baumaßnahmen gefährdet. Schadstoffeinträge während der Bauphase sind durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen. Mit dem Neubau werden durch Versiegelung und Bodenveränderung keine Böden zusätzlich beseitigt. Einer Neuversiegelung/Bebauung von 28.300 m² steht eine Entsiegelung von 46.600 m² gegenüber. Hinzu kommen umfangreiche Altlastensanierungsmaßnahmen, die im Vorfeld bereits realisiert wurden und die gleichfalls zu einer Verbesserung der Bodenqualität geführt haben.

Wasserhaushalt

Es wurden umfangreiche Altlastensanierungsmaßnahmen im Vorfeld realisiert, durch die die Gefahr der Grundwasserverunreinigung erheblich reduziert werden konnte.

Klima

Die klimatische Situation im Gebiet wird durch die Maßnahmen deutlich verbessert. Durch die Entsiegelung großer Flächen und die umfangreiche Begrünung dieser ehemals versiegelten Flächen wird die Gefahr der sommerlichen Aufheizung des Gebietes reduziert. Mit dem Abbruch der zahlreichen Braunkohleheizungen und der Tierzuchteinrichtungen (insbesondere Schweinemast) im Gebiet wurden zahlreiche Störquellen beseitigt. Außerdem hat der Abbruch der riegelartigen Garagenkomplexe dazu geführt, dass ehemals vorhandene Klimabarrieren beseitigt wurden und das geplante Wohngebiet besser von der frischen Kaltluft aus der Heide durchströmt werden kann.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird bei der angestrebten großzügigen Durchgrünung umfassend verbessert. Die ruinösen Gebäude wurden abgerissen oder werden saniert; die Neubebauung entspricht den städtebaulich-gestalterischen Bedürfnissen der Zeit.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die projektbedingten Eingriffe in ihrer Wirkung ausgeglichen werden können. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die zur teilweisen Kompensation der Eingriffe im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 136 A1 herangezogen werden können.

5.6 Ver- und Entsorgung

Die Hapterschließung des Bebauungsplanes Nr. 136 D ist bereits durchgeführt worden. Die weiteren Ver- und Entsorgungsleitungen sind, wenn nicht bereits im Zuge bisheriger Erschließungsmaßnahmen erfolgt, neu herzustellen. Leitungen und Kanäle werden im Straßenraum geführt. Die Versorgung der Grundstücke mit Gas ist nicht geplant.

Um den Belangen des Umweltschutzes besonderes Gewicht zu geben, werden durch die textliche Festsetzung Nr. 13 bestimmte Brennstoffe für Raumheizung und Brauchwassererwärmung im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.

Entwässerung

Für die Erschließung der Waldsiedlung wurde ein Trennsystem aufgebaut. Das Schmutzwasser wird zur zentralen Kläranlage geführt. Für die Entwässerung der öffentlichen Bereiche und der Grundstücke wird eine Regenwasserleitung verlegt, deren Vorflut in den Taube-Landgraben endet. Eine großflächige Versickerung des Regenwassers ist wegen der vorherrschenden Bodenverhältnisse nicht möglich.

Trink-, Brauch- und Löschwasser

Der Bedarf an Trink-, Brauch- und Löschwasser kann durch das im Gebiet liegende Wasserversorgungssystem abgesichert werden.

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch die Dessauer Wasser und Abwasser GmbH. Die Löschwasserversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Leitungsnetz, die dafür notwendigen Hydranten werden im öffentlichen Straßenraum angeordnet.

Elektroenergieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie erfolgt über den Anschluss an das vorhandene Ortsleitungsnetz.

Wärmeenergieversorgung

Die Versorgung des Entwicklungsbereiches mit Wärmeenergie erfolgt aus einer Fernwärmeleitung, die aus dem Gewerbegebiet Mitte bis in den Entwicklungsbereich geführt wird. Eingespeist wird diese vom Kraftwerk „Gärungschemie“ bzw. vom Kraftwerk „Scherbelberg“. Der Standort für die erforderliche Druckerhöhungsstation wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 A1 auf einer Fläche für Versorgungsanlagen an der Bergstraße/Haidelausiger Weg festgesetzt.

Telekommunikation

Die erforderlichen Leitungen sind bereits größtenteils vorhanden.

Wertstoffentsorgung

Ein Standort für Wertstoffcontainer wird in der öffentlichen Grünfläche im Einmündungsbereich Grauer Steinhau / Hahnepfalz festgesetzt. Das im Plan eingetragene Symbol bezeichnet nicht den exakten Standort, da dieser erst im Rahmen der Ausführungsplanung der Straßen bzw. der Grünflächen unter Berücksichtigung der zu erhaltenden Bäume festgelegt wird.

5.7 Örtliche Bauvorschrift

Gemäß § 85 BauO LSA wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine örtliche Bauvorschrift erlassen.

Wesentlicher Grund für den Erlass dieser örtlichen Bauvorschrift ist der Standort des Plangebietes. Die reizvolle und attraktive Lage dieser Waldsiedlung im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsbereich verlangt für die städtebauliche Entwicklung ein Mindestmaß an gestalterischen Vorgaben, um für die zukünftigen Bewohner eine positive Adressenausbildung zu gewährleisten und das hochwertige Standortimage zu bewahren. Dies soll durch ein in seinen Grundzügen einheitliches städtebauliches Erscheinungsbild erreicht werden. Der nach wie vor ungebrochene Bedarf an Einfamilienhäusern auf kleinen erschwinglichen Grundstücken kann in Baugebieten ohne gestalterische Vorgaben zu einem heterogenen Gesamtbild führen.

Im künftigen Wohngebiet soll deshalb durch diese örtliche Bauvorschrift ein harmonisches Neben- und Miteinander in äußerem Erscheinungsbild, Form und Gebäudehöhenentwicklung bewirkt werden. In der Formensprache und Kubatur der Gebäude soll ein optisch und geometrisch ausgewogenes Verhältnis zur verfügbaren Fläche geschaffen werden. Die Gestaltungsregeln sind baukostenneutral ausgelegt und sollen das Bauen nicht verteuern.

Die örtliche Bauvorschrift setzt folgende Rahmenbedingungen fest, durch die eine möglichst einheitliche Gestaltung der Baugebiete hinsichtlich der Stellung der Baukörper, der Bauformen, der verwendeten Materialien und der Farbgebung angestrebt wird, ohne die Baufreiheit zu stark einzuschränken:

- Für die Stellung der Baukörper entlang der Erschließungsstraßen gilt die Grundregel, dass die Traufständigkeit vorherrscht. Dies entspricht der ortsüblichen Stellung der Baukörper. In den Bereichen, die durch dichten erhaltenswerten Baumbestand geprägt sind und daher in der Bebaubarkeit bereits Einschränkungen unterliegen, wird auf die Festsetzung der Firstrichtung verzichtet.
- Für Doppelhäuser und Hausgruppen wird festgelegt, dass sie hinsichtlich Dachform, Material und Farbe der Dacheindeckung, Firsthöhe, Dachneigung und Material und Farbe der Fassadenflächen einheitlich gestaltet werden müssen. Hierdurch soll verhindert werden, dass durch die Aneinanderreihung von Gebäuden mit unterschiedlichen Materialien und uneinheitlicher Formensprache negative Auswirkungen auf das Ortsbild entstehen (z.B. durch Doppel- und Reihenhäuser mit roter und schwarzer Dacheindeckung, Klinkerfassade und Putzfassade aneinander gebaut, Höhenversprünge im First, etc.).
- Zulässig ist das ortstypische geneigte Dach mit einer Dachneigung von 38° bis 50° in den Variationen Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach. Als Dacheindeckung sind nur Tonpfannen und Betondachsteine in den Farbtönen klassisch-rot, ziegelrot oder braun (keine dunkelbraunen Farbtöne) zulässig. Diese Beschränkungen sollen ein Mindestmaß an Einheitlichkeit in der Dachlandschaft erzeugen. Tonpfannen zählen zu den ortsüblichen Materialien. Betondachsteine und Tonpfannen ähneln sich im Erscheinungsbild.
- Durch die Zulassung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Gründächern sollen die ökologischen Grundsätze der alternativen und recourcensparenden Energieerzeugung Anwendung finden können.
- Bei mehreren Dachaufbauten müssen diese nach der Form, der Dachneigung und der Dacheindeckung gleich ausgebildet werden. Auch diese Vorschrift soll zu einer einheitlichen Dachlandschaft führen.
- Im Baugebiet WA 1 sind auch andere Dachaufbauten zulässig. Damit soll sichergestellt werden, dass mögliche Sanierungskonzepte für das bestehende Kasernengebäude nicht zu stark eingeschränkt werden.

-

Novellierung der BauO LSA 2005/2006

Die Novellierung der BauO LSA trat am 15. März 2006 in Kraft. Da der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erst nach diesem Datum gefasst wird, gilt die BauO LSA in der novellierten Fassung.

Dieses Bauleitplanverfahren ist 1998 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet worden. Unter Anwendung der alten Fassung der BauO LSA wurde eine Örtliche Bauvorschrift formuliert.

In der Novellierung der BauO LSA ist nun eine neue Bedingung für die Aufstellung Örtlicher Bauvorschriften eingefügt: Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 der BauO LSA können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen, wenn dies für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist und die Gemeinde diese Vorgaben bei der Gestaltung im öffentlichen Verkehrsraum berücksichtigt.

Da der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nur wenige Monate nach Inkrafttreten der Novellierung gefasst wird, das gesamte Verfahren aber bereits über 7 Jahre durchgeführt wurde, kann zum Schluss des Verfahrens nicht ausschließlich auf das neue Recht abgestellt werden.

Eine Überleitungsvorschrift ist in der Novellierung nicht vorgesehen, jedoch trifft der Sinn der Novellierung bei diesem Bebauungsplan materiell-rechtlich zu:

Aufgabe der Örtlichen Bauvorschrift ist der Erhalt des historischen Ortsbildes der einstigen Kaserne, der überlieferten Straßen- und Platzbilder sowie der Dachlandschaft. Es gilt neue bauliche Anlagen in deren Umfeld so zu gestalten, dass sie sich in diese historischen Strukturen harmonisch einfügen. Ziel der in die Bebauungspläne Nr. 136 A2, B, C und D aufgenommenen Örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ist demnach die Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten respektive das Betreiben einer positive Gestaltungspflege.

Mit dem Erlass einer Örtlichen Bauvorschrift ist gewährleistet, den charakteristischen Baubestand zu bewahren, Neubaumaßnahmen darauf abzustimmen und das Plangebiet im Ergebnis harmonisch in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

6 Maßnahmen zur Planverwirklichung

Die verschiedenen Nutzungen im Gebiet sind so angeordnet, dass auch bei der baulichen Realisierung in Abschnitten den Bauwilligen Grundstücke unterschiedlicher Qualität angeboten werden können. Den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit aller verkehrs- und versorgungstechnischen Baumaßnahmen wird mit diesem Bebauungsplan durch die schrittweise Erschließung des Gebiets Rechnung getragen. Dies gilt entsprechend für die Maßnahmen der Grünordnung.

Folgende Maßnahmen zur Planverwirklichung sollen durchgeführt werden bzw. sind bereits durchgeführt worden:

- Neubau der Erschließungsstraßen einschließlich stadttechnischer Erschließung, wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung
- Errichtung des Wertstoffcontainerstellplatzes
- Parzellierung und Teilung der Grundstücke, so dass diese nach Lage, Form und Größe geeignet sind, die bauliche oder sonstige Nutzung zu ermöglichen. Aufgrund der Eigentumssituation bzw. der Lage des Plangebietes in einem förmlich festgesetzten städtebaulichen Entwicklungsbereich sind bodenordnende Maßnahmen nicht notwendig.
- Ausführungsplanung für die Grünflächen bzw. die Flächen, die nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind und die bauliche Umsetzung sowie die Einrichtung des Spielplatzes.
- Fällung von Bäumen einschließlich der Durchführung der erforderlichen Ersatzpflanzungen

7 Änderungen nach den Auslegungen

1. Auslegung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde geändert. Die bisher im Norden des Plangebietes gelegenen Flächen werden in den Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 136 A1 übernommen.

Verschiedene textliche Festsetzungen wurden überarbeitet und präzisiert. So wurden die Aussagen des Grünordnungsplanes zur Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft übernommen.

Die Flächen, die als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltbelastenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet waren, sind in der Zwischenzeit saniert worden. Die Darstellung im Plan entfällt somit.

Die örtliche Bauvorschrift wurde geringfügig geändert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen im südlichen Bereich des Baugebiets WA 9 wurden nach Süden verschoben, so dass der Abstand zwischen vorderer Baugrenze und Straßengrenzungsline der Planstraße F („Weiße Seehau“) nun 3 m beträgt.

2. Auslegung

Die überbaubare Grundstücksfläche im Allgemeinen Wohngebiet 9 wurde geringfügig nach Norden verschoben und so mit den bereits erteilten Baugenehmigungen harmonisiert.

Der Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen wurde auf 72 m über HN präzisiert.

8 Flächenbilanz

	Fläche in ha (gerundet)	Anteil in %
allgemeine Wohngebiete	4,3	42,2%
öffentliche Grünflächen	4,3	42,2%
Gewässer	0,1	1,0%
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,8	7,8%
öffentliche Verkehrsflächen	0,7	6,8%
Summe	10,2	100,0%

9 Anhang

Übersicht über alle Bebauungsplangebiete im Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt

DIPL.-ING. MICHAEL KOCH
ARCHITEKT **BDB**
STÄDTEBAU - **ASSESSOR**
KÖNIGSTRASSE 52
30175 HANNOVER
FON 0511/23 555 660 FAX 0511/23 555 661
INTERNET www.arch-stadt.de
E-MAIL mail@arch-stadt.de



ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Hannover, 24.02.06

G:\Projekte aktuell\Kochstedt\Abwägungen 2006\Begründung D 06-02-24.doc

Übersicht ohne Maßstab

Bebauungsplangebiete im Entwicklungsbereich Dessau-Kochstedt

